

Beschluss Nr. 6 / 2009

Die Berliner „Vertragskommission Soziales“ („KO 75“) beschließt

eine **Ergänzung von Tz 4 der Geschäftsordnung der Kommission 75 (GO)**

„Beschlussfassung in Form eines elektronischen Verfahrens“

Einfügung als neue Tz 4.3 (die anderen Tz verschieben sich entsprechend)

4.3

In begründeten Ausnahmefällen können Abstimmungen in der Kommission zu gestellten Anträgen in einem elektronischen Verfahren (elektronische Versendung / per E-Mail) erfolgen.

Eine Beschlussfassung außerhalb einer Kommissionssitzung im elektronischen Verfahren ist jedoch nur dann zulässig, sofern kein Mitglied der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren widerspricht. Lehnt ein Mitglied die Zustimmung zum elektronischen Verfahren ab, ist die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren fehlgeschlagen.

Die schriftlich / elektronische Stimmabgabe eines Mitglieds ist eine Willenserklärung, durch welche Zustimmung, Ablehnung oder Neutralität gegenüber dem jeweiligen Beschlussantrag zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die formale Aufbereitung, Zuleitung und Umsetzung eines Beschlussantrages obliegen wie beim sonstigen Beschlussverfahren der Geschäftsstelle.

Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 2 Wochen, soweit nicht einvernehmlich eine abweichende Frist von den Kommissionsmitgliedern vereinbart wurde.

Bei der Beschlussfassung genügt die erforderliche Mehrheit nach den üblichen Grundsätzen der mündlichen Abstimmung (d. h. seitens der Leistungserbringerseite und vom Sozialhilfeträger sind jeweils mindestens 4 Zustimmungen erforderlich).

Sollte jedoch ein Mitglied gegen den Beschlussantrag stimmen, ist der Beschluss unwirksam bzw. nicht gefasst.

Die Geschäftsstelle informiert über das Beschlussergebnis und zur Widerspruchsfrist.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der KO75